

NEUE VERSION



Statuten

des Vereins Chur Tourismus

angenommen an der Generalversammlung vom 12. Dezember 1994/
geändert an der Generalversammlung vom 21. Mai 2008, **neu verabschiedet an der Generalversammlung XX.XX.2021**

I. Zweck und Tätigkeit:

Art. 1
Unter der Bezeichnung „Chur Tourismus „ (CT) besteht, mit dem Sitz in Chur, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat den Zweck, den Fremdenverkehr von Chur und Umgebung im umfassenden Sinn zu fördern.

Art. 2
Der Verein erreicht seinen Zweck durch

- Führung des **Regionalen Informations (Tourist Office)**
- Kommunikation, Marketing & Sales** im In- und Ausland
- Veranstaltung oder Förderung von Anlässen und Kongressen des MICE sektors (Meeting, Incentives, Congress u. Events)**
- Anstrengung von Verkehrsverbesserungen und Sensibilisierung aller Art touristischer Standortförderung**
- Förderung anderer Bestrebungen im Interesse des Fremdenverkehrs des Tourismussektors**

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages nach dem für den Verein geltendem Beitragssystem.

Personen, welche sich für den Tourismus in der Stadt Chur besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Ehrenmitglied sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist. Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Solche Beschlüsse können binnen 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 4
Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu bezahlen. Diese sind auch nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Interesse der Mitglieder abzustufen, wobei folgende Kategorien unterschieden werden:

- Gastgewerbe
- Detailhandel
- Dienstleistungsbetriebe
- Handel, Gewerbe und Industrie
- Kollektivmitglieder
- Privatpersonen

III. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Direktion
- die Rechnungsrevisoren

ALTE VERSION



Statuten

des Vereins Chur Tourismus

angenommen an der Generalversammlung vom 12. Dezember 1994/
geändert an der Generalversammlung vom 21. Mai 2008

I. Zweck und Tätigkeit

Art. 1
Unter der Bezeichnung „Chur Tourismus „ (CT) besteht, mit dem Sitz in Chur, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat den Zweck, den Fremdenverkehr von Chur und Umgebung im umfassenden Sinn zu fördern.

Art. 2
Der Verein erreicht seinen Zweck durch:

- Führung eines Verkehrsbüros
- Werbung im In- und Ausland
- Veranstaltung oder Förderung von Anlässen und Kongressen
- Anstrengung von Verkehrsverbesserungen aller Art
- Förderung anderer Bestrebungen im Interesse des Fremdenverkehrs

II. Mitgliedschaft

Art. 3
Mitglied des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes werden. Der Eintritt erfolgt durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages. Die Mitgliedschaft verpflichtet die Mitglieder zur Entrichtung eines festen Jahresbeitrages nach dem für den Verein geltendem Beitragssystem.

Personen, welche sich für den Tourismus in der Stadt Chur besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes an der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Als Ehrenmitglied sind sie von der Beitragspflicht befreit.

Der Austritt kann nur auf Ende eines Geschäftsjahres erfolgen, unter Einhaltung einer halbjährlichen Frist. Ein Mitglied, welches die Interessen des Vereins schädigt, kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Solche Beschlüsse können binnen 20 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung an die Generalversammlung weitergezogen werden.

Art. 4
Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu bezahlen. Diese sind auch nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und dem Interesse der Mitglieder abzustufen, wobei folgende Kategorien unterschieden werden:

- Gastgewerbe
- Detailhandel
- Dienstleistungsbetriebe
- Handel, Gewerbe und Industrie
- Kollektivmitglieder
- Privatpersonen

III. Organe

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Direktion
- die Rechnungsrevisoren

a) Generalversammlung

Art. 6
Die Generalversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung wird jeweils **möglichst** im Frühjahr abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn wenigstens 30 Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Traktanden verlangen

Die Generalversammlung wird durch einmalige Publikation im Stadtsamtsblatt und schriftliche Einladung an die Mitglieder anberufen. Für die Einladung zur Generalversammlung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Art. 7

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung **Kontrollnahme** des Budgets und des Arbeitsprogramms des kommenden **laufenden** Jahres
- Festsetzung der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien des kommenden Jahres
- Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsrevisoren
- Entlassung der **Vorstandsmitglieder Organe**
- Behandlung von Anträgen, welche dem Vorstand mindestens **7 14** Tage vor der Versammlung schriftlich unterbreitet wurden
- Erläss eines Entschädigungsreglements für den **Vorstand**
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, gehen nur auf entsprechenden Antrag in der Versammlung und auf Mehrheitsbeschluss.

Bei Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Sichtscheid zu, bei Wahlen entscheidet nötigenfalls das Los.

b) Der Vorstand

Art. 9
Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Stadt Chur ist darin **angemessen mit einem Mitglied** vertreten, wobei Dabei sind in erster Linie die fachliche Eignung und in zweiter Linie die verschiedenen Interessenskreise zu berücksichtigen sind. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt **nach dem von der Generalversammlung zu erlassenden gemäss** Reglement.

Art. 10

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Bezugung der **Vereinssachen** der Vereinssachen, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen werden
- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Finanzkompetenzen der Direktion
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
- Wahl des **Direktors der Direktion**
- Leistungsvereinbarung mit der Stadt Chur sowie den umliegenden Gemeinden (Regionale Tourismusorganisation RaTO)**

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt der Vorstand über die im Budget ausgesetzten Mittel.

Art. 11

Der Präsident **Das Präsidium** vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vorstandsitzungen und Generalversammlungen. Im Verhinderungsfälle wird er **es** durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident **das Präsidium** oder der Vizepräsident zusammen mit dem **Direktor der Direktion** oder einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Direktion

Art. 12

Der Direktor **Die Direktion** führt im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er **Sie** nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

a) Generalversammlung

Art. 6
Die Generalversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern. Die ordentliche Generalversammlung wird jeweils im Frühjahr abgehalten.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind durchzuführen:

- auf Beschluss des Vorstandes
- wenn wenigstens 30 Mitglieder dies schriftlich und unter Angaben der Traktanden verlangen

Die Generalversammlung wird durch einmalige Publikation im Stadtsamtsblatt und schriftliche Einladung an die Mitglieder einberufen. Für die Einladung zur Generalversammlung ist eine Frist von 14 Tagen einzuhalten.

Art. 7

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Jahresberichts
- Abnahme der Jahresrechnung
- Genehmigung des Budgets und des Arbeitsprogramms des kommenden Jahres
- Festsetzung der Beiträge für die einzelnen Mitgliederkategorien des kommenden Jahres
- Wahl des Präsidenten, des Vize-Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der beiden Rechnungsrevisoren
- Entlassung der Vorstandsmitglieder
- Behandlung von Anträgen, welche dem Vorstand mindestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich unterbreitet wurden
- Erläss eines Entschädigungsreglements für den Vorstand
- Revision der Statuten
- Auflösung des Vereins

Art. 8

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, gehen nur auf entsprechenden Antrag in der Versammlung und auf Mehrheitsbeschluss.

Bei Abstimmungen steht dem Vorsitzenden der Sichtscheid zu, bei Wahlen entscheidet nötigenfalls das Los.

b) Der Vorstand

Art. 9

Der Vorstand besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern. Die Stadt Chur ist darin angemessen vertreten. Dabei sind in erster Linie die fachliche Eignung und in zweiter Linie die verschiedenen Interessenskreise zu berücksichtigen. Die Entschädigung der Vorstandsmitglieder erfolgt nach dem von der Generalversammlung zu erlassenden Reglement.

Art. 10

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- Bezugung der Vereinssachen, soweit diese nicht anderen Organen zugewiesen werden
- Vorbereitung sämtlicher Geschäfte der Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Festsetzung der Finanzkompetenzen der Direktion
- Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben
- Wahl des Direktors
- Leistungsvereinbarung mit der Stadt Chur

Zur Erfüllung dieser Aufgaben verfügt der Vorstand über die im Budget ausgesetzten Mittel.

Art. 11

Der Präsident vertritt den Verein nach aussen und leitet die Vorstandsitzungen und Generalversammlungen. Im Verhinderungsfälle wird er durch den Vizepräsidenten oder ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit dem Direktor oder einem anderen Vorstandsmitglied.

c) Direktion

Art. 12

Der Direktor führt im Rahmen der Richtlinien des Vorstandes die laufenden Geschäfte des Vereins.

Er nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teil.

NEUE VERSION



d) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren haben die Geschäft- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlichen Antrag zu stellen. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

e) Amtsdauer

Art. 14

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen während fünf Jahren treuhänderisch durch die Stadt Chur zu verwalten. Wird während dieser Frist eine gleichartige Institution gegründet, so ist ihr das Vereinsvermögen auszuhändigen, andernfalls fällt es an die Stadt Chur, welche es zur Förderung der in Art. 2 umschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

Die Präsidentin
Vera Stiffler

Die Protokollführerin
Alessandra Schwarz

ALTE VERSION



d) Rechnungsrevisoren

Art. 13

Die Rechnungsrevisoren haben die Geschäft- und Rechnungsführung des Vereins zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Antrag zu stellen. Das Rechnungs- und Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

e) Amtsdauer

Art. 14

Die Amtsdauer sämtlicher Organe beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

IV. Auflösung des Vereins

Art. 15

Die Auflösung des Vereins kann nur mit Zweidrittelmehrheit einer Generalversammlung beschlossen werden, an welcher mindestens zwei Drittel aller Mitglieder teilnehmen.

Wird der Verein aufgelöst, so ist das vorhandene Vereinsvermögen während fünf Jahren treuhänderisch durch die Stadt Chur zu verwalten. Wird während dieser Frist eine gleichartige Institution gegründet, so ist ihr das Vereinsvermögen auszuhändigen, andernfalls fällt es an die Stadt Chur, welche es zur Förderung der in Art. 2 umschriebenen Zwecke zu verwenden hat.

Der Präsident
W. A. Wunderlin

Die Protokollführerin
K. Schreiber